

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil macht gemäß §§ 1 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1, 22 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO), für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgendes bekannt:

Ab **Mittwoch, den 30.06.2021**, gelten wegen Unterschreitens der durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz von 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen im Landkreis Rottweil die Regelungen der Inzidenzstufe 1 der CoronaVO.

Diese Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rottweil, den 29.06.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat